

Problemstellung des Beschlussvorschlags, Begründung

Der vom Rat der Stadt Köln am 10.09.2009 beschlossene Erwerb der Geschäftsanteile der kirchlichen Verbände an der KGAB durch die Stadt Köln konnte noch nicht umgesetzt werden, da die Entscheidungsprozesse in den kirchlichen Verbänden noch nicht abgeschlossen sind. Insoweit erfolgt die Besetzung des Aufsichtsrates nach dem derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag.

Die Stadt Köln ist am Stammkapital der Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB) mit 75 % beteiligt.

§ 11 des Gesellschaftsvertrages der KGAB regelt zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates Folgendes:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehört kraft Amtes der Sozialdezernent der Stadt Köln an.
- (3) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt entsandt:

Vom Gesellschafter Stadt Köln	der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde sowie 5 Ratsmitglieder,
vom Caritasverband für die Stadt Köln	1 Mitglied
vom Evangelischen Kirchenverband Köln und Region	1 Mitglied
vom Betriebsrat der Gesellschaft als Arbeitnehmervertreter	3 Mitglieder.

Es sind keine Ersatzvertreter zu benennen.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden Sitze Anwendung.

